

Innergemeinschaftliche Lieferungen – FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Stand: 01.02.2019

1. Was sind die Voraussetzungen der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen?

Bei Lieferung von Unternehmen an Unternehmen erfolgt keine Berechnung der Umsatzsteuer des Lieferlandes, wenn

- die Waren nachweislich von einem Mitgliedstaat in den anderen gelangen.
- der Unternehmer den Gegenstand für das Unternehmen erwirbt.
- der Erwerb beim Abnehmer der Erwerbsteuer unterliegt.
- der entsprechende Liefernachweis in der Buchhaltung des Lieferers aufliegt und die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchmäßig nachgewiesen werden.

Eine Lieferung an einen Abnehmer in der EU darf nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn er seine Unternehmereigenschaft nachweist. Er tut dies durch Bekanntgabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (Siehe dazu auch das gleichnamige Infoblatt auf wko.at).

2. Was versteht man unter dem Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen?

Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftliche (ig) Lieferung hängt auch vom „buchmäßigen Nachweis“ ab. Die Lieferung muss im Normalfall mit folgenden Daten aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- In Abholfällen: Name, Anschrift des Beauftragten, ggf. Spezialvollmacht
- Bei Beförderung durch den Lieferer: Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber der Ware
- Bei Versendung: Nachweis der Versendung (z.B. Frachtbrief) in das übrige Unionsgebiet
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- Bestimmungsort im übrigen Gebiet der EU

3. Sind Zusatzangaben in der Rechnung bei innergemeinschaftlichen (ig) Lieferungen erforderlich?

Führt der Unternehmer innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen aus, so hat er in der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z.B. „umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ bzw. „intra-community supply of goods“) sowie zwingend seine UID-Nummer und die UID-Nummer des Abnehmers anzugeben.

4. Wie ist der Nachweis der Beförderung oder Versendung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu führen?

- **Beförderungen (mit eigenen Fahrzeugen) durch den Lieferanten:**
 - Rechnungsdurchschrift, Beleg mit dem Bestimmungsort (vor allem Lieferschein) und
 - Empfangsbestätigung des Abnehmers (siehe dazu auch Infoseite Ausfuhrnachweise).
- **Beförderungen durch den Abnehmer oder dessen Beauftragten (Abholung):**
 Wie bei der Beförderung durch den Lieferanten, aber anstatt der Empfangsbestätigung eine Erklärung des Abnehmers bzw. Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige EU-Gebiet befördern wird. (siehe dazu auch Infoseite Ausfuhrnachweise)
 In Abholfällen ist vom Unternehmer überdies die Identität der abholenden Person festzuhalten (z.B. Kopie der maßgebenden Seite(n) des Reisepasses bzw. des Führerscheins). Außerdem wird eine Spezialvollmacht benötigt, mit der die abholende Person seitens des Abnehmers ausdrücklich mit der Abholung der Ware bevollmächtigt wird (siehe dazu auch Infoseite Ausfuhrnachweise).
- **Versendungen durch den Lieferanten oder Abnehmer (Übergabe an Spediteur, Frächter, Bahn oder Post):**
 Rechnungsdurchschrift und Versendungsbelege (Frachtbrief, Postaufgabeschein, Konnossement). Bei Sammelladungen in die EU wird auch die Spediteurbescheinigung als Versendungsbeleg anerkannt, wenn Name und Anschrift des Kunden sowie Menge und Bezeichnung des Gegenstandes hervorgehen.
- **Bearbeitung vor der Beförderung (Versendung):**
 Zusätzlicher Beleg mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bearbeiters, Bezeichnung der Gegenstände, Ort und Tag der Entgegennahme, Bezeichnung des Bearbeitungsauftrages.

5. Ist die Überprüfung der UID-Nummer des Erwerbers zwingend vorgeschrieben?

Die Steuerfreiheit einer ig Lieferung setzt beim Lieferanten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes voraus. Aus diesem Grund hat der Lieferant die Richtigkeit der UID-Nummer seines EU-Kunden zu überprüfen. Diese Überprüfung wird ab 1.1.2020 zwingend. Die praktische Bedeutung einer Bestätigung besteht aber derzeit schon im Vertrauensschutz des liefernden Unternehmers.

6. Was sind die Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche (ig) Verbringen?

Der Unternehmer verbringt Waren

- zu seiner eigenen Verfügung
- von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat
- es liegt keine vorübergehende Verwendung vor.

Im Bestimmungsland benötigt der verbringende Unternehmer eine UID-Nummer und hat dort die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, da das ig Verbringen der ig Lieferung gleichgestellt ist. Der Nachweis des ig Verbringens ist wie bei der ig Lieferung in Form des Buchnachweises zu führen.

7. Was sind Fälle der vorübergehenden Verwendung?

Der Gegenstand wird verbracht zur Ausführung von

- Werklieferungen oder Versandhandelslieferungen
- Lieferungen an Bord von Beförderungsmitteln
- steuerfreien ig Lieferungen oder steuerfreien Ausfuhrlieferungen
- sonstigen Leistungen am verbrachten Gegenstand
- oder zur zeitlich begrenzten Verwendung (bis 24 Monate).

In der Regel beträgt die Verwendungsfrist wie bereits angeführt 24 Monate, wobei bei nachstehenden Verwendungsmöglichkeiten kürzere Fristen vorgesehen sind:

- Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
- Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren (6 Monate)
- zur Ansicht gelieferte Waren (6 Monate)

Werden die Fristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegeben.

8. Wann ist die "Zusammenfassende Meldung" zu erstellen?

Die ZM ist monatlich zu erstellen. Nur für Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter € 100.000,-, welche die Umsatzsteuer vierteljährlich berechnen, beträgt der Meldezeitraum ein Vierteljahr. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung ausgeführt wurde, abzugeben.

9. Wie ist die "Zusammenfassende Meldung" zu erstellen?

Wenn ein Internetanschluss vorhanden ist, muss die ZM elektronisch im Verfahren FinanzOnline übermittelt werden. Lediglich wenn es aufgrund der mangelnden technischen Voraussetzungen unzumutbar ist oder der Vorjahresumsatz € 30.000,- nicht übersteigt, darf die ZM auf dem amtlichen Vordruck (Formular U 13 und Fortsetzungsblatt U 14) abgegeben werden. Die Formulare stehen in der Formulare Datenbank auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen für Finanzen zum Download bereit.

In der ZM sind die UID-Nummer jedes Abnehmers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Abnehmer bekannt zu geben.

10. Was ist unter den Neuerungen der „Quick Fixes“ zu verstehen?

Die sogenannten Quick Fixes sind Versuche der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs vor der Implementierung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für den Handel innerhalb der EU. Diese Maßnahmen sollen bereits mit 01.01.2020 in nationales Recht umgesetzt werden und Anwendung finden. Die wichtigsten Punkte sind:

- Erstmalige unionsweit geltende Konsignationslagerregelung;
- die neuen einheitlichen Regelungen der Zuordnung der Warenbewegung in einem Reihengeschäft;
- einheitliche verpflichtende Aufzeichnung der geprüften Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Abnehmers, die zusammen mit der abzugebenden Verpflichtung einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) die materiell-rechtliche Voraussetzung der steuerbefreiten innergemeinschaftlicher Lieferungen darstellt.

Die Prüfung und Aufzeichnung der UID ist in Österreich keine Neuigkeit und wurde trotz abweichender EUGH-Judikate immer als Grundvoraussetzung der steuerbefreiten ig Lieferung gefordert. Neu ist, dass die korrekte Erfassung des Umsatzes im MIAS-System zu einer materiellen Voraussetzung wird, so dass die Steuerfreiheit von den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten abgelehnt werden muss, wenn der Eintrag in der ZM fehlerhaft ist oder überhaupt fehlt. Damit soll die grenzüberschreitende Kontrolle über das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) erleichtert werden.